

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Strassenbaupraktiker / Strassenbaupraktikerin BA

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Roadwork Assistant
Certificate of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Strassenbaupraktikerinnen und Strassenbaupraktiker unterstützen ihre Arbeitsteams beim Einbau von bitumenhaltigen Belägen und beim Erstellen von Plätzen und Trottoirs, Rad- und Fusswegen, kleinen Mauern und Treppen, Strassenkreiseln und Verkehrsinseln.

Weiter arbeiten sie bei folgenden Arbeiten mit:

- Planum, Entwässerung, Kanalisation, Werkleitung, Strassenoberbau und Randabschlüsse erstellen
- Strassenbeläge sanieren
- Betonverbund- und Betonformsteine verlegen

Ihre Arbeitsstelle richten sie gemäss Vorgaben ein und bereiten die Arbeiten vor. Einfache Objekte messen sie im Team ein und stecken sie ab. Die Arbeiten führen sie gemäss betrieblichen Vorgaben qualitätsbewusst und umweltgerecht aus. Dazu benutzen sie Kleinmaschinen bis fünf Tonnen, Geräte und Werkzeuge. Sie dokumentieren die Arbeit für Dritte nachvollziehbar und räumen die Arbeitsstelle selbständig ab.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Strassenbaupraktikerinnen und Strassenbaupraktiker arbeiten in Unternehmen des Strassenbaus.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 3**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 3**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 29. April 2014 über die berufliche Grundbildung Strassenbaupraktiker/Strassenbaupraktikerin mit Berufsattest
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Strassenbaupraktikerin BA / Strassenbaupraktiker BA dauert 2 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufes vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 720 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 20-35 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 18 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 1.5 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

